

## **Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 2) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I. Die Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 08. Januar 2021 wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. Januar 2021 in Kraft.

#### **Begründung:**

Gegenstand der Allgemeinverfügung vom 08. Januar 2021 waren im Wesentlichen die Verhängung einer nächtlichen Ausgangssperre sowie die Beschränkung des Bewegungsradius für tagestouristische Ausflüge. Die entsprechenden Maßnahmen entsprachen dem Eskalationskonzept des Landes Hessen zum „Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen“. Im Landkreis Limburg-Weilburg liegt der 7-Tages-Inzidenzwert zwischenzeitlich fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. In Anlehnung an das genannte Eskalationskonzept wird die Allgemeinverfügung vom 08. Januar 2021 daher aufgehoben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 41 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit kann beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Limburg, den 20. Januar 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle  
(Landrat)